



Auswahlordnung

für Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz,
in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird

vom 18. März 2013

in der Fassung der Änderung vom 18.05.2020

Auswahlordnung

für Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz, in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 27. April 2019, des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 2. April 2020, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. März 2017, hat der Senat der Hochschule Zittau/Görlitz im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Auswahlordnung für alle Studiengänge, in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird, erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Auswahlordnung
- § 2 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen
- § 3 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen für Studiengänge, die zu einem weiteren Hochschulabschluss führen
- § 4 Ermächtigung
- § 5 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Kriterien für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen
- Anlage 2: Kriterien für Studiengänge, die zu einem weiteren Hochschulabschluss führen

§ 1 Zweck der Auswahlordnung

- (1) Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für alle Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz, in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird.
- (2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung des jeweiligen Studienganges in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen

- (1) Studienplätze in den Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, werden grundsätzlich nach Abzug der in Abs. 6 definierten Vorabquoten wie folgt vergeben:
 1. 60 vom Hundert der um vergebene Vorabquoten-Studienplätze reduzierten Studienplatz-Aufnahmekapazität nach dem in Abs. 2 festgelegten Auswahlverfahren,
 2. 20 vom Hundert der um vergebene Vorabquoten-Studienplätze reduzierten Studienplatz-Aufnahmekapazität nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeitquote) und
 3. 20 vom Hundert der um vergebene Vorabquoten-Studienplätze reduzierten Studienplatz-Aufnahmekapazität nach dem Grad der Qualifikation d.h. der durch den Bewerber nachgewiesenen Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Für alle nach Abs. 1 Ziffer 1 zu vergebenden Studienplätze wird neben dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Grad der Qualifikation (Abschlussnote) ein weiteres Kriterium zur Entscheidung herangezogen.
- (3) Als weitere Kriterien können einschlägige Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und die besondere Berücksichtigung von Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung sowie das Ergebnis eines Eignungstestes in Ansatz kommen.
- (4) Die Auswahl entsprechend der weiteren Kriterien erfolgt auf der Grundlage eines Bonusystems zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Auswahlentscheidung ergeht auf der Basis der um den entsprechenden Bonus verbesserten Note der Hochschulzugangsberechtigung, die rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf. Von mehreren möglichen Boni wird nur der jeweils höchste berücksichtigt.
- (5) Hinsichtlich der einzelnen Studiengänge sind die Kriterien und entsprechenden Boni in Anlage 1 erläutert.
- (6) Es sind bis zu 20 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten (Vorabquoten) für:
 1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerber für ein Zweitstudium),
 4. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

§ 3 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen für Studiengänge, die zu einem weiteren Hochschulabschluss führen

- (1) Studienplätze in den Studiengängen, die zu einem weiteren Hochschulabschluss führen, werden grundsätzlich nach Abzug entsprechender Vorabquoten wie folgt vergeben:
 1. 40 vom Hundert der entsprechend der Aufnahmekapazität vorhandenen Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation des durch den Bewerber nachgewiesenen ersten Hochschulabschlusses (Abschlussnote) und
 2. 60 vom Hundert der entsprechend der Aufnahmekapazität vorhandenen Studienplätze nach dem in Abs. 2 festgelegten Auswahlverfahren.
- (2) Für alle nach Abs. 1 Ziffer 2 zu vergebenden Studienplätze kann neben dem durch den ersten Hochschulabschluss nachgewiesenen Grad der Qualifikation (Abschlussnote) ein weiteres Kriterium zur Entscheidung herangezogen werden.
- (3) Bei der Vergabe können als weitere Kriterien einschlägige Berufstätigkeiten auf der Grundlage des ersten Hochschulabschlusses und das Ergebnis eines Eignungstestes berücksichtigt werden.
- (4) Die Auswahl entsprechend der weiteren Kriterien erfolgt auf der Grundlage eines Bonus-systems zur Verbesserung der Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses. Die Auswahlentscheidung ergeht auf der Basis der um den entsprechenden Bonus verbesserten Note, die rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf. Von mehreren möglichen Boni wird nur der jeweils höchste berücksichtigt.
- (5) Die Kriterien und Boni bezüglich der einzelnen Studiengänge werden in Anlage 2 erläutert.

§ 4 Ermächtigung

Für den Fall, dass Änderungen der Anlagen dieser Ordnung über die Angelegenheiten einer Fakultät nicht hinausgehen, ist der entsprechende Fakultätsrat zum Erlass ermächtigt. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit einem Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 in das erste Semester eines zulassungsbeschränkten Studienganges immatrikuliert werden.

Zittau, den 18.05.2020


Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch
Rektor

Anlage 1 (§ 2 Abs. 5)

Nachfolgend aufgeführte Kriterien gelten für die angestrebten Abschlüsse Bachelor der entsprechenden Studiengänge, in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird:

Studiengänge, in denen ein Bonus auf eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. auf eine Berufstätigkeit gewährt wird:

- **Heilpädagogik/Inclusion Studies, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik (Bachelor)**
 - Bonus von 0,5 auf einschlägigen Berufsabschluss (sozialer Bereich, Pflegeberufe, Erzieher)
 - Bonus von 0,3 für eine über das entsprechende hochschuleigene Formblatt nachgewiesene zusammenhängende Tätigkeit im sozialen Bereich von mindestens 10 Monaten Dauer. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Tätigkeiten muss jede Teiltätigkeit mindestens 4 Monate ausgeübt worden sein.

- **Kommunikationspsychologie (Bachelor)**
 - Bonus von 0,5 auf Berufsabschlüsse in folgenden Bereichen:
 - soziale, pflegerische und erzieherische Berufe,
 - medienorientierte Abschlüsse,
 - wirtschaftsorientierte und kaufmännische Abschlüsse,
 - Abschlüsse im ästhetischen, gestalterischen und kulturellen Bereich.

- **Tourismusmanagement (Bachelor)**
 - Bonus von 0,5 auf einschlägigen Berufsabschluss in kaufmännischen oder tourismusrelevanten Berufen

- **Management im Gesundheitswesen (Bachelor)**
 - Bonus von 0,5 auf kaufmännischen sowie medizinischen oder sozialen Berufsabschluss

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 5)

Aktuell werden für den angestrebten Abschluss Master der entsprechenden Studiengänge, in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird, keine Boni auf eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit oder auf das Ergebnis eines Eignungstests gewährt.